



Grün-Weiss Utzenstorf (GWU)

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 – 6 [Name, Sitz und Zweck](#)
Art. 7 – 20 [Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten](#)
Art. 21 [Vereinsjahr](#)
Art. 22 – 38 [Organe](#)
Art. 39 [Vertretung nach aussen](#)
Art. 40 – 42 [Finanzen](#)
Art. 43 [Statutenänderungen, Auflösung](#)

Die in den Statuten verwendete männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

I. Name, Sitz und Zweck

Name

1. Unter dem Namen Grün-Weiss Utzenstorf (GWU) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Sitz

2. Der Sitz von Grün-Weiss Utzenstorf ist Utzenstorf.

Zweck

3. Grün-Weiss Utzenstorf pflegt jede Form von Ballsportarten, insbesondere den Volleyballsport und die Förderung des Volleyballspiels in Utzenstorf und Umgebung.

Neutralität

4. Grün-Weiss Utzenstorf ist politisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit

5. Grün-Weiss Utzenstorf ist Mitglied des Schweiz. Volleyballverbandes (SwissVolley) und Mitglied des Regionalen Volleyballverbandes Bern-Solothurn (SVRBESO). Er anerkennt deren Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse für seine Mitglieder als verbindlich. Beitritte zu weiteren Verbänden oder ein Wechsel der Verbandszugehörigkeit ist unter Berücksichtigung deren Statuten, Reglementen, Weisungen und Beschlüssen jederzeit möglich.

Ethik-Statut

6. GWU setzt sich für einen respektvollen und fairen Sport ein. GWU lebt diese Werte vor, indem GWU dem Gegenüber mit Respekt begegnen sowie transparent handelt und kommuniziert. GWU anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Mitglieder

7. Grün-Weiss Utzenstorf umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
Als Aktivmitglieder können alle aufgenommen werden, die sich für die Interessen des Vereins einsetzen wollen, Junioren jedoch frühestens in dem Jahr, in welchem sie das 16. Altersjahr vollenden.
- b) Junioren / Juniorinnen
Junioren / Juniorinnen sind alle für die Junioren/Juniorinnen-Stufen qualifizierten Spieler*innen
- c) Passivmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Gönner / Sponsoren

Beitritt

8. Beitrittsgesuche der Mitgliederkategorien a – c sind dem Verein formell einzureichen. Die Mitglieder werden provisorisch vom Vorstand und definitiv von der Generalversammlung (GV) aufgenommen.

Übertritt

9. Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen (Ausnahme b in a).

Austritt

10. Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Streichung

11. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können von der GV auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ausschluss

12. Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder groblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Vereins als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Mutationen

13. Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Freimitglied

14. Die Ernennung zum Freimitglied von Grün-Weiss Utzenstorf erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

Ehrenmitglied

15. Zum Ehrenmitglied von Grün-Weiss Utzenstorf kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Ballsportes im Allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV vorgenommen.

Pflichten

16. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen. Sie sind verpflichtet, bei Vereinsanlässen mitzuhelfen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind pünktlich zu erfüllen.

Mitgliedschaft

17. Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Stimmrecht

18. Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Beratende

19. Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren haben an der GV beratende Stimme.

Beitragspflicht

20. Frei- und Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.
Die Mitglieder des Vorstandes, die Trainer und die Schiedsrichter können auf Beschluss der GV von der Beitragspflicht enthoben werden.

III. Vereinsjahr

Dauer

21. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres. Die GV findet im Mai statt.

IV. Organe

Organe

22. Die Organe von Grün-Weiss Utzenstorf sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

23. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Ihr Besuch ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Es wird eine Präsenzliste geführt. Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Busse von Fr. 30.00 bestraft. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Datum

24. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.

Traktanden

25. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte
- 1) Appell
 - 2) Wahl der Stimmenzähler
 - 3) Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
 - 4) Abnahme der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) der Teams
 - 5) Abnahme des Kassaberichtes und des Berichtes der Revisoren sowie Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
 - 6) Festsetzung der Jahresbeiträge im Rahmen von von Art. 41 «Mitgliederbeiträge»
 - 7) Beschlussfassung über das Budget
 - 8) Mutationen
 - 9) Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Delegierten
 - d) der Revisoren
 - 10) Ehrungen
 - 11) Jahresprogramm
 - 12) Anträge und Verschiedenes

Anträge

26. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich zuzustellen.

Beschlussfähigkeit

27. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse

28. Die Generalversammlung beschliesst
- mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern
 - mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen über Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins oder Fusion.

Abstimmungen

29. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt.

Leitung

30. Die Generalversammlung wird vom Vereinspräsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten des Vereins geleitet.

Protokoll

31. Über die Geschäfte der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Ausserordentliche Generalversammlung

32. Die a.o. Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden oder Ausführung des Zwecks einberufen. Art. 26 – 29 gelten auch für die a.o. Generalversammlung. Die a.o. Generalversammlung ist in den Kompetenzen der ordentlichen Generalversammlung gleichgestellt und muss innert 60 Tagen stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt 20 Tage.

Vorstand

33. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, darunter
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Kassier
 - d) dem Sekretär
 - e) weiteren Beisitzern

Dem Präsidenten fällt der Stichtscheid zu. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Je nach den zu behandelnden Traktanden kann der Vorstand zu seinen Sitzungen weitere Funktionäre, Mitglieder oder Berater zuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

Pflichten

34. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere
- a) Organisation und Leitung des Vereinsbetriebes
 - b) Vertretung des Vereins nach aussen
 - c) Technische Organisation des Meisterschaftsbetriebes des Vereins
 - d) Organisation von Turnieren des Vereins
 - e) Ausbilden von Spielern, Schiedsrichtern und Trainern innerhalb des Vereins.

Geschäftsführung

35. Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden, sportlichen Grundsätzen und ist dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.

Amtsdauer

36. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Die Wiederwahl ist möglich.

Nachwahl

37. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Revisoren

38. Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten und eventuelle Vorschläge zu unterbreiten.

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz.

V. Vertretung nach aussen

Unterschrift

39. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen
- a) die Mitglieder des Vorstandes zu zweit
 - b) der Kassier für die Belange der Kasse einzeln.

Bei seinem Ausfall zeichnen der Präsident oder Vizepräsident verbindlich. Der Kassier ist für die Richtigkeit der Rechnung verantwortlich.

VI. Finanzen

Einnahmen

40. Die Einnahmen von Grün-Weiss Utzenstorf bestehen aus:
- a) den durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
 - c) den Gönner- und Sponsorenbeiträgen
 - d) Überschüssen aus vom Verein organisierten Turnieren und Anlässen
 - e) den Zinsen der Kapitalien.

Mitgliederbeiträge

41. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Ausstellung des Beitrittsbuches.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung jährlich festgelegt. Für Junioren / Juniorinnen kann ein tieferer Mitgliederbeitrag festgelegt werden.

Haftung

42. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den aktuellen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

VII. Statutenänderungen

Statutenänderungen

43. Anträge der Mitglieder betreffend Statutenänderungen sind bis 30 Tage vor der Generalversammlung der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen. Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern 20 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

Auflösung

44. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Sports gestellt werden.

Die Neufassung dieser Statuten wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Mai 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisher geltenden Statuten.

Utzenstorf, 27. Mai 2024

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Ursula Herzog

Karin Rutsch